Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0382(COD)

11.6.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2014/65/EU im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union
(COM(2025)0942 – C10-0327/2025 – 2025/0382(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Eero Heinäluoma

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 76

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2014/65/EU im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union (COM(2025)0942 – C10-0327/2025 – 2025/0382(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0942),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 53 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0327/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom tschechischen und vom italienischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 9. April 2026[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. März 2026[2],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C, C/2026/2837, 28.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2837/oj.
[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Strategie für die Spar- und Investitionsunion (SIU) ist Teil der Strategie der Kommission, eine Vision der Union als Wirtschaftsmacht zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen, indem Marktineffizienzen, die sich aus der Fragmentierung ergeben, angegangen werden, und die wirklich integrierten europäischen Kapitalmärkte zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in der gesamten Union zugänglich sind. Es ist auch wichtig, dass das Potenzial der Finanzmärkte der Union erschlossen wird, indem der Zugang zu einer effizienteren kapitalmarktbasierten Finanzierung ermöglicht und grenzüberschreitende Kapitalströme erleichtert werden, was wiederum die Wirtschaft der Union stützen, die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und die Wettbewerbsfähigkeit steigern dürfte.	(1) Die Strategie für die Spar- und Investitionsunion (SIU) ist Teil der Strategie der Kommission, eine Vision der Union als Wirtschaftsmacht zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen, indem Marktineffizienzen, die sich aus der Fragmentierung ergeben, angegangen werden, und die wirklich integrierten europäischen Kapitalmärkte zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in der gesamten Union zugänglich sind. Es ist auch wichtig, dass das Potenzial der Finanzmärkte der Union erschlossen wird, indem der Zugang zu einer effizienteren kapitalmarktbasierten Finanzierung ermöglicht und grenzüberschreitende Kapitalströme erleichtert werden, was ***in erster Linie*** wiederum die Wirtschaft der Union stützen, die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und die Wettbewerbsfähigkeit steigern dürfte.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Es ist notwendig, einen nahtlosen Kapitalmarkt in der gesamten EU zu fördern, indem der Aufsichtsrahmen gestärkt und die regulatorische Fragmentierung angegangen wird, um so	(2) Es ist notwendig, einen nahtlosen Kapitalmarkt in der gesamten EU zu fördern, indem der Aufsichtsrahmen gestärkt und die regulatorische Fragmentierung angegangen wird, um so

eine bessere Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union sicherzustellen. Insbesondere sollte die Integration der Kapitalmärkte in der Union zwar letztlich ein marktgesteuerter Prozess sein, doch ***können*** bestimmte Hindernisse, die sich insbesondere aus dem Rechtsrahmen der Union ergeben, Fortschritte ***behindern***. Die Union sollte sich ***daher*** darauf konzentrieren, Hindernisse in den Bereichen Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung sowie Hindernisse, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen, zu beseitigen. Mit der Vertiefung der Marktintegration ist eine entsprechende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems der Union von entscheidender Bedeutung.	eine bessere Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union sicherzustellen. Insbesondere sollte die Integration der Kapitalmärkte in der Union zwar letztlich ein marktgesteuerter Prozess sein, doch ***behindern*** bestimmte Hindernisse, die sich insbesondere aus dem Rechtsrahmen der Union ergeben, Fortschritte. Die Union sollte sich ***nicht nur*** darauf konzentrieren, Hindernisse in den Bereichen Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung sowie Hindernisse, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen, zu beseitigen***, sondern sie sollte auch die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Finanzstabilität und des Anlegerschutzes treffen***. Mit der Vertiefung der Marktintegration ist eine entsprechende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems der Union von entscheidender Bedeutung.
	Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Zusammenhang mit dem politischen Ziel, die Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen zu vereinfachen und für eine wirksamere und effizientere Umsetzung der Unionspolitik zu sorgen, hat die Kommission nach Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden, der AMLA, des Rates und des Europäischen Parlaments am 1. Oktober 2025 ein Schreiben übermittelt, in dem sie für das wirksame Funktionieren der Rechtsvorschriften der Stufe 1 nicht wesentliche Befugnisse zurückstellt. Bei zurückgestellten Befugnissen, bei denen die Kommission rechtlich verpflichtet wäre, tätig zu werden („muss + ein	(3) Im Zusammenhang mit dem politischen Ziel, die Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen zu vereinfachen und für eine wirksamere und effizientere Umsetzung der Unionspolitik zu sorgen, hat die Kommission nach Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden, der AMLA, des Rates und des Europäischen Parlaments am 1. Oktober 2025 ein Schreiben übermittelt, in dem sie für das wirksame Funktionieren der Rechtsvorschriften der Stufe 1 nicht wesentliche Befugnisse zurückstellt. Bei zurückgestellten Befugnissen, bei denen die Kommission rechtlich verpflichtet wäre, tätig zu werden („muss + ein

Datum“), würde die Rechtsklarheit für die Interessenträger erhöht, wenn auch der Basisrechtsakt geändert wird.

Datum“), würde die Rechtsklarheit für die Interessenträger erhöht, wenn auch der Basisrechtsakt geändert wird. ***Zugleich ist es äußerst wichtig, dass die wesentlichen Ermächtigungen an eine klare Frist geknüpft sind, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Reformen wirksam und zielgerichtet sind.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU werden der Begriff der Vermögensverwaltungsgruppe und die damit verbundenen Synergien und Risiken nicht anerkannt. Derzeit müssen Vermögensverwaltungsgruppen, die in der gesamten Union tätig sind, eigenständige personelle und technische Ressourcen auf jeder Unternehmensebene der Gruppe vorhalten, und die Übertragung von Aufgaben auf andere Unternehmen derselben Gruppe unterliegt vollumfänglich den Übertragungsanforderungen. Um die Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgruppen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU das Konzept einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFM“) anerkannt werden, die alle zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute umfassen sollte, die in der Union niedergelassen und gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] und der	(5) In den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU werden der Begriff der Vermögensverwaltungsgruppe und die damit verbundenen Synergien und Risiken nicht anerkannt. Derzeit müssen Vermögensverwaltungsgruppen, die in der gesamten Union tätig sind, eigenständige personelle und technische Ressourcen auf jeder Unternehmensebene der Gruppe vorhalten, und die Übertragung von Aufgaben auf andere Unternehmen derselben Gruppe unterliegt vollumfänglich den Übertragungsanforderungen. Um die Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgruppen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU das Konzept einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFM“) anerkannt werden, die alle zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute umfassen sollte, die in der Union niedergelassen und gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] und der

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ordnungsgemäß zugelassen sind. Um die gemeinsame Nutzung gruppenweiter Ressourcen zu erleichtern und unnötige Doppelungen von Ressourcen zwischen verschiedenen EU-Unternehmen innerhalb der Gruppe zu vermeiden, sollte weiter präzisiert werden, dass Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der Lage sein sollten, die personellen und technischen Ressourcen anderer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen. ***Um den Regelungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu verringern, die zur Ausübung ihrer Funktionen oder Dienstleistungen aus andere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreifen, sollten diese Vereinbarungen nicht mehr als Übertragung gelten und nicht den Anforderungen an die Übertragung von Funktionen unterliegen, mit Ausnahme der Anforderung, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM ordnungsgemäß darüber zu unterrichten, dass Funktionen oder Dienstleistungen von anderen Unternehmen innerhalb der EU-Gruppe ausgeführt werden. Um sicherzustellen, dass alle Unternehmen derselben Gruppe innerhalb eines gemeinsamen Rechts-, Regulierungs- und Aufsichtsrahmens tätig sind, der für die Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und einer wirksamen Aufsicht von wesentlicher Bedeutung ist, sollte weiter präzisiert werden, dass diese Vorschriften nur Übertragungsvereinbarungen und der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zwischen in der Union niedergelassenen Unternehmen derselben Gruppe zugutekommen und unabhängig davon gelten sollten, ob die Muttergesellschaft einer EU-Gruppe innerhalb oder außerhalb der Union ansässig ist.*** Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ordnungsgemäß zugelassen sind. Um die gemeinsame Nutzung gruppenweiter Ressourcen zu erleichtern und unnötige Doppelungen von Ressourcen zwischen verschiedenen EU-Unternehmen innerhalb der Gruppe zu vermeiden, sollte weiter präzisiert werden, dass Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der Lage sein sollten, die personellen und technischen Ressourcen anderer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM berühren weder die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM für die von anderen Unternehmen der EU-Gruppe ausgeübten Funktionen noch die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

auf EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM berühren weder die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM für die von anderen Unternehmen der EU-Gruppe ausgeübten Funktionen noch die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

[4] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[4] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die nationalen Unterschiede bei den rechtlichen und operativen Bedingungen für Vermögensverwalter und	(6) Um die nationalen Unterschiede bei den rechtlichen und operativen Bedingungen für Vermögensverwalter und

Investmentfonds in der Union zu verringern, sollten nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Bestimmungen beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Kernvorschriften auszulegen, zu ergänzen oder davon abzuweichen, und die Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts schaffen, wie sie derzeit in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU festgelegt sind.	Investmentfonds in der Union zu verringern, sollten nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Bestimmungen ***spätestens bis zum 31. Dezember 2028*** beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Kernvorschriften auszulegen, zu ergänzen oder davon abzuweichen, und die Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts schaffen, wie sie derzeit in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Verhaltensregeln und Aufsichtsregeln, die von Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern. Um eine einheitliche Anwendung und kohärente Umsetzung der Aufsichtsvorschriften und Verhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der gesamten Union zu gewährleisten, ***kann*** die ESMA ***Leitlinien ausarbeiten***, die den Inhalt dieser Vorschriften präzisieren.	(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Verhaltensregeln und Aufsichtsregeln, die von Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern. Um eine einheitliche Anwendung und kohärente Umsetzung der Aufsichtsvorschriften und Verhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der gesamten Union zu gewährleisten, ***sollte*** die ESMA ***dazu verpflichtet werden, unionsweite Verhaltensregeln auszuarbeiten***, die den Inhalt dieser Vorschriften präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um den Verwaltungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu verringern, die OGAW und AIF auf Initiative eines Dritten verwalten oder zu verwalten beabsichtigen, müssen sie verpflichtet werden, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zum Zeitpunkt der Zulassung offenzulegen, dass sie OGAW und AIF auf Initiative eines Dritten verwalten oder zu verwalten beabsichtigen, und Verwaltungsgesellschaften und AIFM müssen in der Lage sein, diesen Behörden ***nur auf Verlangen*** nachzuweisen, dass sie alle angemessenen Schritte unternommen haben, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu regeln, zu überwachen oder gegebenenfalls offenzulegen.	(8) Um den Verwaltungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu verringern, die OGAW und AIF auf Initiative eines Dritten verwalten oder zu verwalten beabsichtigen, müssen sie verpflichtet werden, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zum Zeitpunkt der Zulassung offenzulegen, dass sie OGAW und AIF auf Initiative eines Dritten verwalten oder zu verwalten beabsichtigen, und Verwaltungsgesellschaften und AIFM müssen in der Lage sein, diesen Behörden nachzuweisen, dass sie alle angemessenen Schritte unternommen haben, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu regeln, zu überwachen oder gegebenenfalls offenzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat	(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat

wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen ***und einer Aufsicht*** unterliegen, die ***bereits*** kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen unterliegen, die kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. ***Darüber hinaus sollte die ESMA angesichts deren Größe und Systemrelevanz sowie zur Erhöhung der Aufsichtskonvergenz und zur Gewährleistung grenzübergreifender Rechtssicherheit direkte Aufsichtsbefugnisse über Verwahrstellen gemäß dieser Richtlinie ausüben; dies umfasst auch die laufende Einhaltung von organisatorischen Anforderungen, Verwahrpflichten, der Überwachung und Kontrolle von Zahlungsströmen sowie anderen Verpflichtungen.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um der inhärenten Heterogenität und den regulatorischen Anforderungen bei Verbriefungen Rechnung zu tragen und OGAW mehr Flexibilität bei Investitionen in diese Produkte einzuräumen, muss für OGAW, die in nach Verordnung (EU) 2017/2402 begebene Verbriefungen investieren, die Obergrenze für von einem einzigen Unternehmen begebene	***entfällt***

Schuldverschreibungen von derzeit 10 % auf 15 % angehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen ***durchführt***, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen. Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur Verfügung stehen. Diese ***Überprüfung sollte*** darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern***. Dieser Rahmen sollte daher nicht als Auftrag an die ESMA verstanden werden, neue Risikomodelle auf Gruppenebene oder neue Aufsichtskonzepte zu entwickeln, die sich nicht bereits aus den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ergeben, sondern vielmehr als eine Regelung zur***	(14) Um die Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA ***direkt für die Zulassung und Beaufsichtigung großer Vermögensverwaltungsgruppen in der Union zuständig ist. Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten. Bei Vermögensverwaltungsgruppen, die nicht von Bedeutung sind, sollte die ESMA*** in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen ***durchführen***, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen. Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur

***Verbesserung der Aufsichtseffizienz für Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Diese Überprüfung sollte sich auf die Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb von EU-Gruppen gelten**, **und soll daher keine Anforderungen an die Zulassung** oder **Beaufsichtigung** der **von diesen Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalteten Investmentfonds umfassen. Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf** die **größten Vermögensverwaltungsgruppen** in **der EU zu konzentrieren, wo operative und aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können**. **Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten**.

Verfügung stehen. Diese ***Überprüfungen sollten*** darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern ***sowie*** die ***Risiken im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz***, der ***Finanzstabilität oder der Marktintegrität zu ermitteln***. ***Im Falle begründeter Bedenken hinsichtlich der Risiken im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz***, ***der Finanzstabilität*** oder der ***Marktintegrität sollte die ESMA*** die ***Überprüfungen*** in ***kürzeren Abständen durchführen***.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der ***Durchführung der Überprüfungen*** großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, ***von den Unternehmen*** getragen werden, ***die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren,*** sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen***. Diese Gebühren sollten*** die ***angemessenen Kosten im Zusammenhang mit*** der ***Vorbereitung, Durchführung und***	(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der ***Beaufsichtigung*** großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, getragen werden, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen***, um*** die ***für ihre Beaufsichtigung erforderlichen Ausgaben*** der ***ESMA zu*** decken. ***Die Höhe*** der ***jeweiligen Aufsichtsgebühr, die*** von ***einer für die Union bedeutenden EU-Gruppe*** von ***Verwaltungsgesellschaften*** und ***AIFM erhoben wird, sollte im***

Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. ***Diese Überprüfungen werden umfangreiche Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich*** der ***Erhebung und Konsolidierung*** von ***Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung*** von ***Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten*** und ***wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt***, ***da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren*** und ***gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten***.

Verhältnis zu ihrer Größe stehen, ***auf der Grundlage ihres gesamten verwalteten Vermögens berechnet werden*** und ***der Komplexität sowie dem Risikoprofil der verfolgten Anlagestrategien Rechnung tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Durch die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sind Verwaltungsgesellschaften und AIFM befugt, effiziente Portfolioverwaltungstechniken wie Wertpapierleihgeschäfte einzusetzen, um zusätzliche Erträge für die Anleger zu erwirtschaften. Studien der ESMA und der European Federation of Investors and Financial Services Users (Better Finance) zufolge gibt es große Unterschiede bei den Bruttoerträgen aus Wertpapierleihgeschäften, die in bestimmten Mitgliedstaaten an OGAW-Anleger zurückgeflossen sind. Dies wirft Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes und der Einhaltung der

ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Fonds und anderen OGAW-Fragen durch Verwaltungsgesellschaften auf, wonach alle Erträge aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den Fonds zurückfließen müssen. Um für mehr Rechtssicherheit und Anlegerschutz zu sorgen, sollten in die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU klarere Bestimmungen für den Einsatz effizienter Portfolioverwaltungstechniken aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 1 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 1 Absatz 7 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzen sie den OGAW innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten	Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzen sie den OGAW innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten

Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu ***einen Monat*** verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer Benachrichtigung des OGAW über die Verlängerung für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.“	Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu ***15 Tage*** verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer Benachrichtigung des OGAW über die Verlängerung für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.“

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 5 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ***zum*** [***bitte Datum einsetzen = 12*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis **…** [***sechs*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Verwaltungsgesellschaften und eine	Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Verwaltungsgesellschaften und eine

einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***kann*** die ESMA ***Leitlinien erlassen***, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.“	einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***erlässt*** die ESMA ***technische Regulierungsstandards***, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.“

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an,	
b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift,	
c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen.“	

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„In einem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften halten die Verhaltensregeln jederzeit ein. Gemäß diesen Verhaltensregeln muss die Verwaltungsgesellschaft:“	„In einem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften halten die ***unionsweiten*** Verhaltensregeln jederzeit ein. Gemäß diesen Verhaltensregeln muss die Verwaltungsgesellschaft:“

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:
	„Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die in Unterabsatz 1 angeführten Verhaltensregeln festgelegt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie]

vor.“

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Um eine einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Verhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14b – Absatz 1 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
g) Bei erfolgsabhängiger Vergütung basiert die Gesamtvergütung auf einer Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden OGAW sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft, und werden bei der Bewertung der individuellen Leistung finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.	„g) Bei erfolgsabhängiger Vergütung basiert die Gesamtvergütung auf einer Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden OGAW sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft, und werden bei der Bewertung der individuellen Leistung finanzielle und nicht finanzielle Kriterien ***gleichermaßen*** berücksichtigt.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14b – Absatz 1 – Buchstabe j

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9b. Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:
j) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.	„j) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. ***Die Verwaltungsgesellschaften legen für das Verhältnis zwischen dem festen und dem***

	variablen Bestandteil der Gesamtvergütung angemessene Werte fest, wobei der variable Bestandteil nicht größer als 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für eine Einzelperson sein darf. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstsatz festlegen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14b – Absatz 1 – Buchstabe l

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9c. Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe l erhält folgende Fassung:
l) Die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein.	„l) Die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken***, einschließlich Klima- und Transitionsrisiken,*** ein.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 d (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14b – Absatz 1 – Buchstabe r

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9d. Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe r erhält folgende Fassung:
r) Die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie erleichtern.	„r) Die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie erleichtern ***oder eine Verringerung der Steuerschuld des Arbeitnehmers bewirken***.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle von ihnen beaufsichtigten OGAW gesammelten Informationen anderen jeweils zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der EIOPA ***und*** dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) im Wege der in Artikel 101 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle von ihnen beaufsichtigten OGAW gesammelten Informationen anderen jeweils zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der EIOPA**,** dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ***und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)*** im Wege der in Artikel 101 festgelegten Verfahren ***im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht*** zur Verfügung gestellt werden, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft unterrichten unverzüglich nach den in Artikel 101 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten, wenn von einer ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaft oder von einem OGAW, der von der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgeht.“	

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	16a. In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Eine juristische Person gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c unterliegt ***einer aufsichtlichen Regulierung, wird laufend überwacht*** und erfüllt folgende Mindestanforderungen:	„Eine juristische Person gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c unterliegt – ***ungeachtet der aufsichtlichen Regulierung und laufenden Aufsicht durch nationale Zentralbanken oder***

Bankenaufsichtsbehörden im Rahmen der Richtlinie 2013/36/EU – hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einer laufenden und direkten Aufsicht und Durchsetzung durch die ESMA und erfüllt die folgenden Mindestanforderungen:“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Investmentgesellschaften und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***kann*** die ESMA Leitlinien ***erlassen***, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Vorschriften weiter zu präzisieren.	(2) Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Investmentgesellschaften und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***erlässt*** die ESMA ***spätestens zum 31. Dezember 2027*** Leitlinien ***gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010***, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Vorschriften weiter zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 51a

(1) Ein OGAW unterrichtet die Anleger im Prospekt eindeutig über seine Absicht, Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung – wie in Artikel 51 Absatz 2 dieser Richtlinie und Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vorgesehen – zu nutzen. Dieser Prospekt umfasst eine detaillierte Beschreibung der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken, einschließlich des Gegenparteirisikos und potenzieller Interessenkonflikte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf die Wertentwicklung des UCITS. Die Nutzung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse des OGAW liegen.

(2) OGAW, die Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen, stellen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG sicher, dass die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken durch das Risikomanagement des OGAW in angemessener Weise erfasst werden.

(3) Der OGAW legt im Prospekt und in seinen Jahresberichten die Grundsätze für die direkten und indirekten Betriebskosten bzw. Gebühren offen, die sich aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergeben und die von den dem OGAW zugeordneten Erträgen abgezogen werden können. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine versteckten Einnahmen umfassen. Der OGAW legt offen, an welche Unternehmen die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und gibt an, ob diese mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit der Verwahrstelle verbunden sind.

(4) Alle Einnahmen aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, werden an den OGAW zurückgezahlt. Die direkten und indirekten Betriebskosten umfassen keine Vereinbarungen über Gewinn- oder

Umsatzbeteiligungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder eines Unternehmens derselben Gruppe. In jedem Fall werden mindestens 90 % der Einnahmen, die sich aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergeben, direkt an den OGAW zugunsten seiner Anleger zurückgeführt.

(5) Ein OGAW stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, alle verliehenen Wertpapiere zurückzurufen oder jegliche von ihm eingegangene Wertpapierverleihgeschäfte zu kündigen.

_____

[1a] Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/16/oj).“

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zuständige Behörden gestatten einem OGAW den Erwerb von Anteilen anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe e, sofern er höchstens ***20*** % seines Sondervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen Organismus für gemeinsame	(1) Zuständige Behörden gestatten einem OGAW den Erwerb von Anteilen anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe e, sofern er höchstens ***10*** % seines Sondervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen Organismus für gemeinsame

Anlagen anlegt.	Anlagen anlegt.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW nicht mehr als 15 % der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefungen erwerben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 69 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ba) Angaben zu den Risiken, die mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einhergehen, darunter
	a) die Identität der Gegenpartei bzw. Gegenparteien dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung,
	b) die Art und Höhe der Sicherheiten, die der OGAW zur Verringerung des Gegenparteirisikos

erhalten hat, und

c) eine klare Aufschlüsselung der gesamten Bruttoerträge, die durch die Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erzielt wurden, der gesamten von der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten abgezogenen Kosten sowie der endgültigen Nettoerträge, die dem OGAW gutgeschrieben werden, und zwar in absoluten Geldbeträgen;“

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 97 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	41a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 97a
	(1) Bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] ermittelt die ESMA in Absprache mit dem ESRB alle EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die für die Union von wesentlicher Bedeutung sind (‚wesentliche EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM‘). Eine EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM gilt als wesentlich, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:
	a) Der gesamte unionsweite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 100 Mrd. EUR;
	b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr

als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen die gesamten unionsweiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2011/61/EU fallen.

(3) Die ESMA veröffentlicht eine Liste der gemäß Absatz 1 ermittelten wesentlichen EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und aktualisiert diese Liste jedes Jahr. Stellt die ESMA fest, dass eine EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM als wesentlich einzustufen ist, übernimmt sie die Aufsichtsaufgaben und -pflichten, die gemäß dieser Richtlinie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats obliegen, einschließlich der Zulassung und Beaufsichtigung dieser Unternehmen."

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 101 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 101a
	Befugnisse der ESMA zur direkten Beaufsichtigung von Verwahrstellen
	(1) Um die Einhaltung von Kapitel IV der vorliegenden Richtlinie sowie von Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU sicherzustellen, erhält die ESMA die

Befugnis, Verwahrstellen direkt zu beaufsichtigen, was auch die Befugnis einschließt,

a) von Verwahrstellen, deren Beschäftigten und den mit ihnen verbundenen beauftragten Dritten Informationen anzufordern,

b) allgemeine Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen,

c) aufsichtliche Warnungen auszusprechen, die Einstellung nicht konformer Praktiken anzuordnen oder Einzelpersonen vorübergehend die Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu untersagen und

d) Geldbußen und Zwangsgelder zu verhängen.

(2) Die ESMA koordiniert ihre Aufsichtstätigkeiten mit den zuständigen Bankenaufsichtsbehörden, die für die Beaufsichtigung von als Verwahrstelle fungierenden Kreditinstituten zuständig sind.“

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 101 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 101b
	(1) Die ESMA erhebt von jeder wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM Gebühren.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren decken die Ausgaben, die der

ESMA im Zusammenhang mit der direkten Verwaltung, der laufenden Aufsicht und den Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit den Vorschriften für wesentliche EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und mit deren Durchsetzung entstehen, sowie alle Kosten der ESMA für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Richtlinie vollständig ab.

(3) Die Höhe der jeweiligen Aufsichtsgebühr, die von einer wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM erhoben wird, muss in einem gänzlich angemessenen Verhältnis zu deren Größe stehen, auf der Grundlage ihres gesamten verwalteten Vermögens berechnet werden und der Komplexität sowie dem Risikoprofil der verfolgten Anlagestrategien Rechnung tragen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, in denen sie Folgendes festlegt:

a) die Arten der Gebühren,

b) die Sachverhalte, für die Gebühren erhoben werden,

c) die Methode für die Berechnung der Gebühren sowie

d) die Art und Weise, wie die Gebühren zu entrichten sind.“

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Überprüfung großer ***EU-Verwaltungsgesellschafts- und AIFM-Gruppen durch die ESMA***	***Jährliche*** Überprüfung großer ***EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM***

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt ***mehr als 300 Mrd. EUR***,	a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt ***zwischen 50 und 150 Mrd. EUR***,

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM***, die Teil der EU-Gruppe sind,*** mindestens einmal jährlich eine Überprüfung ***jeder gemäß Absatz 1 ermittelten EU-Gruppe durch***.	Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM mindestens einmal jährlich eine Überprüfung ***der Verwaltungsgesellschaften und AIFM nach Absatz 1 durch, die nicht unter die direkte Beaufsichtigung durch die ESMA gemäß Artikel 97a fallen***.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU***, die von den für die Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls AIFM innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden***. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA führt die in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung häufiger durch, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes, der Finanzstabilität oder der Integrität des Marktes bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für ***jede EU-Gruppe*** in Bezug auf Folgendes bewertet:	(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für ***jeden AIFM und jede Verwaltungsgesellschaft*** in Bezug auf Folgendes bewertet:

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ressourcen und ihre Zuweisung ***innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe***, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM ***innerhalb der EU-Gruppe*** tatsächlich führen,	b) Ressourcen und ihre Zuweisung, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM tatsächlich führen,

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die Geschäftspläne der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM ***innerhalb der EU-Gruppe***.	b) die Geschäftspläne der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der AIFM.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM ***innerhalb der EU-Gruppe*** fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat***, insbesondere solche, die das Funktionieren des Binnenmarkts, die Integrität der Finanzmärkte, die Finanzstabilität oder den Anlegerschutz gefährden könnten***.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf,	Die ESMA nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Feststellungen in einen Überprüfungsbericht des Direktoriums auf,

der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM ***der EU-Gruppe*** gerichtet ist.	der an die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM gerichtet ist.
	Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, ***so richtet ihr Direktorium eine Empfehlung*** für ***Abhilfemaßnahmen an*** die betreffenden zuständigen Behörden, die ***innerhalb einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf***, ***umzusetzen ist***.	Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, ***oder lassen andere ihr vorliegende Informationen nicht angegangene Aufsichtsrisiken, abweichende oder mangelhafte Aufsichtspraktiken oder Hindernisse*** für ***grenzüberschreitende Tätigkeiten erkennen, so kann die ESMA einen Beschluss zur Ergreifung spezifischer Aufsichtsmaßnahmen oder zum Verzicht auf solche Maßnahmen mit verbindlicher Wirkung für*** die betreffenden zuständigen Behörden ***erlassen, einschließlich in Bezug auf Zulassungsentscheidungen oder deren Entzug, Anpassungen der Zulassungsbedingungen***, die ***Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die zuständigen nationalen Behörden oder die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Aufsichtsteams, die von der ESMA eingerichtet und koordiniert werden***, ***oder Durchsetzungsmaßnahmen***.
	Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Unionsrechts oder das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems sicherzustellen oder von den zuständigen nationalen Behörden errichtete Markthindernisse zu beseitigen, kann die ESMA einen an einen Finanzmarktteilnehmer gerichteten Einzelbeschluss erlassen, um eine Zulassung zu erteilen, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu ermöglichen oder ihn zu verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU erwachsenden Pflichten nachzukommen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit. Der Marktteilnehmer hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschluss der ESMA innerhalb der festgelegten Frist nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Beschlüsse der ESMA werden von ihrem Direktorium erlassen und mit

	einfacher Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums gefasst.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110b – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Buchstabe g Ziffer i erhält folgende Fassung:
i) die ***zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Richtlinie 2006/48/EG***, wenn die Verwahrstelle ein nach ***jener Richtlinie*** zugelassenes Kreditinstitut ist;	„i) die ***ESMA***, wenn die Verwahrstelle ein nach ***der Richtlinie 2006/48/EG*** zugelassenes Kreditinstitut ist;“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Buchstabe g Ziffer ii erhält folgende Fassung:
ii) die ***zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2004/39/EG***, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma ist;	„ii) die ***ESMA***, wenn die Verwahrstelle eine nach ***der Richtlinie 2004/39/EG*** zugelassene Wertpapierfirma ist;“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Mitgliedstaat zugelassenen AIFM die Verhaltensregeln jederzeit einhalten. Diese Verhaltensregeln stellen sicher, dass AIFM:	„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Mitgliedstaat zugelassenen AIFM die ***unionsweiten*** Verhaltensregeln jederzeit einhalten. Diese Verhaltensregeln stellen sicher, dass AIFM:“

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine einheitliche Anwendung der ***in Absatz 1 genannten*** Verhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***kann*** die ESMA ***Leitlinien erlassen***, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.	Um eine einheitliche Anwendung der Verhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***arbeitet*** die ESMA ***Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus***, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor.“

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 12a
	Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung
	(1) Ein AIFM unterrichtet die Anleger für jeden von ihm verwalteten AIF im Rahmen der in Artikel 23 genannten Informationspflichten gegenüber Anlegern unmissverständlich über seine Absicht, Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen. Diese Informationspflicht umfasst eine detaillierte Beschreibung der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken, einschließlich des Gegenparteirisikos und potenzieller Interessenkonflikte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf die Wertentwicklung des AIF. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse des AIF und seiner Anleger erfolgen.
	(2) Setzt ein AIFM bei einem AIF Techniken zur effizienten

Portfolioverwaltung ein, so stellt er sicher, dass die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken durch das Risikomanagement des AIFM in angemessener Weise erfasst werden.

(3) Der AIFM legt im Rahmen der in Artikel 23 genannten Informationspflichten gegenüber Anlegern und in dem in Artikel 22 vorgesehenen Jahresbericht die Grundsätze für die direkten und indirekten Betriebskosten bzw. Gebühren offen, die sich aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergeben und die von den Erträgen des AIF abgezogen werden können. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine versteckten Einnahmen umfassen. Der AIFM legt offen, an welche Unternehmen die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und gibt an, ob diese mit dem AIFM oder mit der Verwahrstelle verbunden sind.

(4) Alle aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erzielten Einnahmen, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, werden an den AIF zurückgeführt. Die direkten und indirekten Betriebskosten umfassen keine Vereinbarungen über Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen zugunsten des AIFM oder eines Unternehmens derselben Gruppe. In jedem Fall werden mindestens 90 % der Einnahmen, die sich aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergeben, direkt an den AIF zugunsten seiner Anleger zurückgeführt.

(5) Ein AIFM stellt sicher, dass er für jeden von ihm verwalteten AIF jederzeit in der Lage ist, alle verliehenen Wertpapiere zurückzufordern oder von ihm eingegangene Wertpapierverleihgeschäfte zu kündigen.“

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. In Artikel 13 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
	„AIFM legen für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung angemessene Werte fest, wobei der variable Bestandteil nicht größer als 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung der jeweiligen Einzelperson sein darf.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 14 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Wenn ein AIFM einen AIF auf Initiative eines Dritten verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich der Fälle, in denen dieser AIF den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet oder ein AIFM einen als Initiator auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 20 benennt, ***unterrichtet*** der AIFM ***die*** zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats ***zum Zeitpunkt der Zulassung darüber*** und ***weist den zuständigen Behörden seines***	(2a) Wenn ein AIFM einen AIF auf Initiative eines Dritten verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich der Fälle, in denen dieser AIF den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet oder ein AIFM einen als Initiator auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 20 benennt, ***so legt*** der AIFM ***den*** zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats ***unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte ausführliche***

Herkunftsmitgliedstaats auf Verlangen unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte nach, dass er Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels ***einhält***. Der AIFM legt insbesondere dar, welche angemessenen Schritte er unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie er diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des AIF und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.“

Erläuterungen und ***Belege für die Einhaltung der Absätze*** 1 und 2 des vorliegenden Artikels ***vor***. Der AIFM legt insbesondere dar, welche angemessenen Schritte er unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie er diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des AIF und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.“

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3a) AIFM müssen für jeden von ihnen verwalteten offenen AIF, der in inhärent weniger liquide Vermögenswerte investiert, nachweisen, dass die Anlagestrategie unter allen vorhersehbaren Marktbedingungen beibehalten werden kann.
	Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um eine Liste inhärent weniger liquider Vermögenswerte zu spezifizieren und für einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes zu sorgen.
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie]

vor.

Die ESMA erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) einen harmonisierten Rahmen für die Durchführung regelmäßiger systemweiter Stresstests für offene AIF, die in inhärent weniger liquide Vermögenswerte investieren. Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich die Ergebnisse ihres systemweiten Stresstests.

Die zuständigen Behörden verpflichten AIFM, der ESMA die für die Durchführung ihrer Stresstests erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Werden im Rahmen von Stresstests systemische Risiken, strukturelle Liquiditätsinkongruenzen oder andere Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität festgestellt, so gibt die ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien oder Empfehlungen zur Behebung struktureller Liquiditätsinkongruenzen bei AIF für die zuständigen nationalen Behörden heraus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Um eine einheitliche Anwendung der	„Um eine einheitliche Anwendung der

Aufsichtsvorschriften für AIFM und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***kann*** die ESMA ***Leitlinien erlassen***, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.“	Aufsichtsvorschriften für AIFM und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ***erstellt*** die ESMA ***gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2027 Leitlinien***, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.“

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„Eine juristische Person im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen der laufenden und direkten Aufsicht und Durchsetzung durch die ESMA und erfüllt die folgenden Mindestanforderungen:
	a) Sie verfügt über die erforderliche Infrastruktur zur Verwahrung von Finanzinstrumenten, die auf einem von der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente erfasst werden können;
	b) sie legt angemessene Strategien und Verfahren fest, die ausreichen, um sicherzustellen, dass die juristische Person, einschließlich ihrer Geschäftsleitung und ihrer Beschäftigten, den Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommt;
	c) sie verfügt über eine ordnungsgemäße Verwaltung und

Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme;

d) sie trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessen Maßnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten und behält diese bei;

e) sie sorgt dafür, dass über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte Aufzeichnungen geführt werden, anhand deren die zuständige Behörde ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen kann;

f) sie trifft angemessene Vorkehrungen, um durch den Einsatz geeigneter und verhältnismäßiger Systeme, Ressourcen und Verfahren die Kontinuität und Vorschriftsmäßigkeit ihrer Verwahrfunktionen sicherzustellen und diese wahrzunehmen;

g) sämtliche Mitglieder ihres Leitungsorgans und ihrer Geschäftsleitung müssen zu jeder Zeit hinreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen;

h) ihr Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten der Verwahrstelle samt ihrer Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen;

i) jedes Mitglied ihres Leitungsorgans und der Geschäftsleitung handelt aufrichtig und integer.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. In Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ca) Angaben zu den Risiken, die mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einhergehen, darunter
	a) die Identität der Gegenparteien dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung,
	b) die Art und Höhe der Sicherheiten, die der AIF zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhalten hat, und
	c) eine klare Aufschlüsselung der gesamten Bruttoerträge, die durch die Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erzielt wurden, der gesamten von der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten abgezogenen Kosten sowie der endgültigen Nettoerträge, die dem AIF gutgeschrieben werden, und zwar in absoluten Geldbeträgen;“

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

12b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 25a

Makroprudenzielle Liquiditätsanforderungen für offene AIF

(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, von Verwaltern offener AIF zu verlangen, Rücknahmevereinbarungen treffen, die mit dem Zeitraum vereinbar sind, der zur Liquidation der Portfoliovermögenswerte unter angespannten Marktbedingung erforderlich ist.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen auferlegen:

a) Mindestkündigungsfristen für Rücknahmen;

b) Mindesthaltedauern;

c) Beschränkung der Rücknahmehäufigkeit;

(3) Die ESMA erarbeitet technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Methoden, mit denen geprüft wird, ob die Liquidität der Vermögenswerte mit den Rücknahmebedingungen im Einklang steht.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(4) Stellen die zuständigen Behörden systemische Risiken fest, die von einer bestimmten Kategorie von Fonds ausgehen, so können sie die in Absatz 2 genannten Maßnahmen sektorweit auf

eine Fondsgruppe anwenden.

(5) Mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen sollen die Finanzstabilität gewahrt und systemische Liquiditätsrisiken gemindert werden.“

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 c (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 25b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12c. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 25b
	Makroprudenzielle Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen
	(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, Begrenzungen des Umfangs von Hebelfinanzierungen für AIF festzulegen, wenn Hebelfinanzierungen zur Entstehung systemischer Risiken beitragen können.
	(2) Bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse berücksichtigen die zuständigen Behörden Folgendes:
	a) die Größe des Fondssektors,
	b) die Wechselbeziehungen mit Kreditinstituten und Finanzmärkten,
	c) die Konzentration auf bestimmte Anlageklassen sowie
	d) mögliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft.
	(3) Die zuständigen Behörden können Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen auf Fondsebene oder für Kategorien von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien festlegen.

(4) Bei Immobilienfonds ist für eine Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen das Verhältnis der Gesamtverschuldung zum Gesamtvermögen zu berücksichtigen.

Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff „Gesamtverschuldung“ alle Formen von Kreditaufnahmen und Hebelfinanzierungen, die direkt oder indirekt vom AIF eingegangen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bankkredite, begebene Schuldtitel, Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und alle sonstigen Vereinbarungen, die eine Hebelwirkung auf der Ebene des AIF bewirken.

(5) Die ESMA arbeitet gemeinsam mit dem ESRB technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen gemäß diesem Artikel aus.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Mit den gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen sollen die Prozyklizität verringert und Risiken für die Finanzstabilität gemindert werden.“

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	17a. Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***nicht*** in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.	„c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***weder*** in Anhang I ***oder in Anhang II*** der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ***noch in der EU-Liste der Drittländer, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen,*** aufgeführt.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

	18a. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ***ist nicht als Drittland*** mit ***hohem Risiko*** gemäß Artikel ***9 Absatz 2*** der ***Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft***.	„c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ***hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie*** mit ***jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards*** gemäß Artikel ***26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist weder in Anhang I oder in Anhang II*** der ***Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke noch in der EU-Liste der Drittländer, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, aufgeführt***.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 37 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	18b. Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat eine Vereinbarung	„f) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat eine Vereinbarung

unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***nicht*** in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates ***über die überarbeitete*** EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt***;***	unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***weder*** in Anhang I ***oder in Anhang II*** der Schlussfolgerungen des Rates ***zur überarbeiteten*** EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ***noch in der EU-Liste der Drittländer, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen,*** aufgeführt***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 c (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 40 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	18c. Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in	„c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in

Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***nicht*** in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.	Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***weder*** in Anhang I ***oder in Anhang II*** der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ***noch in der EU-Liste der Drittländer, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen,*** aufgeführt.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 d (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	18d. Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards in vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***nicht*** in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für	„d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards in vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist ***weder*** in Anhang I ***oder in Anhang II*** der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer

Steuerzwecke aufgeführt.	Länder und Gebiete für Steuerzwecke ***noch in der EU-Liste der Drittländer, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen,*** aufgeführt.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 44a
	(1) Bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] ermittelt die ESMA in Absprache mit dem ESRB alle EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die für die Union von wesentlicher Bedeutung sind („wesentliche EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM“). Eine EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM gilt als wesentlich, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:
	a) der gesamte unionsweite Nettoinventarwert der OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 150 Mrd. EUR,
	b) die OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben

OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.

(2)Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen die gesamten unionsweit verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG oder der vorliegenden Richtlinie fallen.

(3)Die ESMA veröffentlicht eine Liste der gemäß Unterabsatz 1 ermittelten wesentlichen EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und aktualisiert diese Liste jedes Jahr. Stellt die ESMA fest, dass eine EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM als wesentlich einzustufen ist, übernimmt sie die Aufsichtsaufgaben und -pflichten, die gemäß dieser Richtlinie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats obliegen, einschließlich der Zulassung und Beaufsichtigung dieser Unternehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 44b
	Aufsichtsgebühren
	(1) Die ESMA erhebt von jeder wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM Aufsichtsgebühren.
	(2) Die in Absatz 1 genannten

Gebühren decken die Ausgaben, die der ESMA im Zusammenhang mit der direkten Verwaltung, der laufenden Aufsicht, den Vor-Ort-Prüfungen und der Durchsetzung der Vorschriften für wesentliche EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, sowie alle Kosten der ESMA für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Richtlinie vollständig ab.

(3) Die Höhe der jeweiligen Aufsichtsgebühr, die von einer wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM erhoben wird, muss im Verhältnis zu ihrer Größe stehen, auf der Grundlage ihres gesamten verwalteten Vermögens berechnet werden und der Komplexität sowie dem Risikoprofil der verfolgten Anlagestrategien Rechnung tragen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, indem sie Folgendes festlegt:

a) die Arten der Gebühren,

b) die Sachverhalte, für die Gebühren erhoben werden,

c) die Methode zur Berechnung der Gebühren sowie

d) die Art und Weise, wie die Gebühren zu entrichten sind.“

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Überprüfung ***großer EU-Gruppen*** von AIFM und Verwaltungsgesellschaften durch die ESMA	Überprüfung von AIFM und Verwaltungsgesellschaften durch die ESMA

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe beträgt ***mehr als 300*** Mrd. EUR,	a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der AIFM und Verwaltungsgesellschaften innerhalb der Gruppe beträgt ***zwischen 50 und 150*** Mrd. EUR,

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung ***jeder gemäß*** Absatz 1 ***ermittelten EU-Gruppe*** durch.	Die ESMA führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften, die Teil der EU-Gruppe sind, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung ***der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und der AIFM nach*** Absatz 1 ***durch, die nicht unter die direkte Beaufsichtigung*** durch ***die ESMA gemäß Artikel 44a fallen***.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG***, die von den für die AIFM und gegebenenfalls Verwaltungsgesellschaften innerhalb jeder EU-Gruppe zuständigen Behörden angewandt werden***. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.	Bei der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung bewertet die ESMA die Aufsichtskonzepte bei der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG. Für die Zwecke dieser Überprüfung wendet die ESMA eine Methode an, die die Vergleichbarkeit und Kohärenz dieser Aufsichtskonzepte gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA führt die in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung häufiger durch, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes, der Finanzstabilität oder der Integrität des Marktes bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für jede ***EU-Gruppe*** in Bezug auf Folgendes bewertet:	(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung werden insbesondere die Aufsichtskonzepte für ***jeden AIFM und*** jede ***OGAW-Verwaltungsgesellschaft*** in Bezug auf Folgendes bewertet:

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ressourcen und ihre Zuweisung ***innerhalb und außerhalb der EU-Gruppe***, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften ***innerhalb der EU-Gruppe*** tatsächlich führen,	b) Ressourcen und ihre Zuweisung, einschließlich der Funktionen der Personen, die die Geschäfte der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften tatsächlich führen,

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die Geschäftspläne der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften ***innerhalb der EU-Gruppe***.	b) die Geschäftspläne der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften ***innerhalb der EU-Gruppe*** fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat.	Nach jeder Überprüfung gemäß Absatz 3 stellt die ESMA nach Konsultation der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften fest, ob sie uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtskonzepte festgestellt hat***, insbesondere solche, die das Funktionieren des Binnenmarkts, die Integrität der Finanzmärkte, die Finanzstabilität oder den Anlegerschutz gefährden könnten***.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich	Stellt die ESMA bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung Bereiche fest, in denen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich

sind, ***so richtet*** ihr ***Direktorium eine Empfehlung*** für ***Abhilfemaßnahmen an*** die betreffenden zuständigen Behörden, die ***innerhalb einer angemessenen Frist***, die ***ein Jahr nicht überschreiten darf***, ***umzusetzen ist***.	sind, ***oder lassen andere*** ihr ***vorliegende Informationen nicht angegangene Aufsichtsrisiken, abweichende oder mangelhafte Aufsichtspraktiken oder Hindernisse*** für ***grenzüberschreitende Tätigkeiten erkennen, so kann die ESMA einen Beschluss zur Ergreifung spezifischer Aufsichtsmaßnahmen oder zum Verzicht auf solche Maßnahmen mit verbindlicher Wirkung für*** die betreffenden zuständigen Behörden ***erlassen, einschließlich in Bezug auf Zulassungsentscheidungen oder deren Entzug, Anpassungen der Zulassungsbedingungen***, die ***Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die zuständigen nationalen Behörden oder die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Aufsichtsteams***, die ***von der ESMA eingerichtet und koordiniert werden***, ***oder Durchsetzungsmaßnahmen***.
	Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Unionsrechts oder das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems sicherzustellen oder von den zuständigen nationalen Behörden errichtete Markthindernisse zu beseitigen, kann die ESMA einen an einen Finanzmarktteilnehmer gerichteten Einzelbeschluss erlassen, um eine Zulassung zu erteilen, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu ermöglichen oder ihn zu verpflichten, alle erforderlichen

	Maßnahmen zu ergreifen, um seinen aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG erwachsenden Pflichten nachzukommen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit. Der Marktteilnehmer hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschluss der ESMA innerhalb der festgelegten Frist nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 7 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Beschlüsse der ESMA werden von ihrem Direktorium erlassen und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums gefasst.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften über ihre Feststellungen, einschließlich etwaiger	***entfällt***

Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 abgegeben hat.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Kommen die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaften innerhalb der EU-Gruppe der gemäß Absatz 7 abgegebenen Empfehlung nicht nach, so handelt die ESMA im Rahmen der ihr durch die Artikel 17, 17aa oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 5g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5g) Hat ein AIFM gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 für einen von ihm verwalteten AIF eine Verwahrstelle bestellt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des AIF ansässig ist, und haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIF	***entfällt***

oder — falls der AIF keiner Regulierung unterliegt — die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der den AIF verwaltet, begründeten Anlass zu der Vermutung, dass eine Verwahrstelle, die nicht der Aufsicht dieser zuständigen Behörden unterliegt, gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen diese zuständigen Behörden dies der ESMA und den für die betreffende Verwahrstelle zuständigen Behörden unverzüglich und so genau wie möglich mit. Die zuständigen Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Informationen übermittelt, werden durch diesen Absatz nicht berührt.“

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ESMA ***kann*** Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j und mit Angaben zu den Situationen ***ausarbeiten***, die dazu führen könnten, dass die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in	(7) Die ESMA ***arbeitet bis zum 31. Dezember 2027 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010*** Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j und mit Angaben zu den Situationen ***aus***, die dazu führen könnten, dass die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer

einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den AIFM verbleibt.**“**

solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den AIFM verbleibt.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 54a
	Befugnisse der ESMA für eine direkte Beaufsichtigung der Verwahrstellen
	(1) Um die Einhaltung von Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 21 der vorliegenden Richtlinie sicherzustellen, erhält die ESMA die Befugnis, die Verwahrstellen direkt zu beaufsichtigen, was auch die Befugnis einschließt,
	a) von Verwahrstellen, ihren Beschäftigten und den mit ihnen verbundenen beauftragten Dritten Informationen anzufordern;
	b) allgemeine Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen;
	c) aufsichtsbehördliche Warnungen auszusprechen, die Einstellung nicht konformer Praktiken anzuordnen oder Einzelpersonen vorübergehend die Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu untersagen;
	d) Geldbußen und Zwangsgelder zu

	verhängen.
	(2) Die ESMA koordiniert ihre Aufsichtstätigkeiten mit den zuständigen Bankenbehörden, die für die Beaufsichtigung von als Verwahrstelle fungierenden Kreditinstituten zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a – Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	27a. Anhang II Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) Vergütungspolitik steht mit ***Geschäftsstrategie***, Zielen, Werten und Interessen des AIFM und der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger solcher AIF in Einklang und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;	„b) Vergütungspolitik steht mit ***Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie***, Zielen, Werten und Interessen des AIFM und der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger solcher AIF in Einklang und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a – Buchstabe b (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Buchstabe g erhält folgende

	Fassung:
g) bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden AIF als auch des Gesamtergebnisses des AIFM zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle ***wie auch*** nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;	„g) bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden AIF als auch des Gesamtergebnisses des AIFM zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle ***und*** nicht finanzielle Kriterien ***gleichermaßen*** berücksichtigt;

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a – Buchstabe c (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe l

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	c) Buchstabe l erhält folgende Fassung:
l) die Erfolgsmessung, anhand ***derer*** variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle ***einschlägigen*** Arten ***von laufenden*** und ***künftigen*** Risiken ein***;***	„l) Die Erfolgsmessung, anhand ***deren*** variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten ***laufender*** und ***künftiger*** Risiken***, darunter Risiken im Zusammenhang mit dem Klima und dem Übergang,*** ein***.***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a – Buchstabe d (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe r

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	d) Buchstabe r erhält folgende Fassung:
r) die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie erleichtern.	„r) die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie erleichtern ***oder eine Verringerung der Steuerschuld des Arbeitnehmers bewirken. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen zudem in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die AIFM legen für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung angemessene Werte fest, wobei der variable Bestandteil nicht größer als 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für eine Einzelperson sein darf. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstsatz festlegen***.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0061-20260416)

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0065-20260606)

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 8 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde ***kann*** einer Wertpapierfirma die Zulassung ***entziehen***, wenn diese:	Die zuständige Behörde ***entzieht*** einer Wertpapierfirma die Zulassung, wenn diese:

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 34 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***kann*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben, die gemäß den Absätzen 2, 4, und 5 zu übermitteln sind***, entwickeln***.	Die ESMA ***arbeitet*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben ***aus***, die gemäß den Absätzen 2, 4, und 5 zu übermitteln sind.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 34 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***kann*** nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 4 und 5 Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***entwickeln***, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben festzulegen.	Die ESMA ***arbeitet*** nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 4 und 5 Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***aus***, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe d
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 58 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***kann*** Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***ausarbeiten***, um das Format der in Absatz 2 genannten Aufschlüsselungen zu bestimmen.	Die ESMA ***arbeitet*** Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***aus***, um das Format der in Absatz 2 genannten Aufschlüsselungen zu bestimmen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen erklärte in ihrer Rede zur Lage der Union, dass der Binnenmarkt das größte Pfund der EU sei – doch er sei nach wie vor unvollendet. Sie verwies zudem auf eine IWF-Studie[1], der zufolge die internen Barrieren im Binnenmarkt schätzungsweise einem Zoll von 45 % auf Güter und einem Zoll von 110 % auf Dienstleistungen entsprechen.

Trotz der Fortschritte in den letzten zehn Jahren sind die EU-Finanzmärkte nach wie vor stark über nationale Grenzen hinweg fragmentiert. Die Kosten dafür müssen letztlich die Unternehmen, Endanleger und Sparer in der EU tragen. So sind beispielsweise im Bereich der Vermögensverwaltung in der EU rund 65 000 Fonds aktiv (etwa 30 000 OGAW und 35 000 alternative Investmentfonds) gegenüber etwa 7 500 Fonds in den Vereinigten Staaten. Im Jahr 2024 verfügte der durchschnittliche EU-Fonds über Vermögenswerte von rund 313 Mio. EUR, während sich der entsprechende Wert in den USA auf rund 2,3 Mrd. EUR und im Vereinigten Königreich auf 660 Mio. EUR belief[2]. Der EU-Markt ist daher durch eine wesentlich größere Zahl kleinerer Fonds gekennzeichnet, während in den Vereinigten Staaten im Gegensatz dazu eine stärker konzentrierte Struktur vorliegt. Diese Fragmentierung schadet der Wettbewerbsfähigkeit des Investmentfondssektors der EU gegenüber dem seiner globalen Wettbewerber, da die Größe eines Fonds ein entscheidender Faktor für die Kosten ist, die Endanlegern in Rechnung gestellt werden. Ein stärker integrierter grenzüberschreitender Fondsmarkt in der EU könnte im Laufe der Zeit zu größeren Fonds und zu Effizienzgewinnen führen, die, wenn sie an Kleinanleger weitergegeben werden, dazu beitragen könnten, die Kosten zu senken und den Endanlegern ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis zu bieten.

Angesichts des aktuellen Stands der Integration des EU-Marktes sind die technischen Vorschläge zu begrüßen, die darauf abzielen, die regulatorische Fragmentierung im EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen anzugehen und zu verringern. Ebenso sind die Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen zu begrüßen, die Finanzmarktakteure daran hindern, zu expandieren und grenzüberschreitend tätig zu werden. Auch wenn eindeutig mehrere andere Elemente einen großen Einfluss haben, die die Zahlen des IWF bis zu einem gewissen Grad erklären – etwa unterschiedliche Investitionskulturen, nationale Unterschiede im Gesellschaftsrecht und im Steuerrecht –, sollte sich Europa sich nicht an den derzeitigen Status quo klammern. Mehr denn je wird ein einheitliches Regelwerk benötigt, das unter einer starken zentralisierten EU-Aufsicht rasch um- und durchgesetzt wird.

Daher sind die Maßnahmen zu begrüßen, die darauf abzielen, den Pass zu stärken und den Rahmen für den grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW und AIF zu erleichtern. Sofern die erforderlichen Vorkehrungen gegen Briefkastenfirmen getroffen werden, könnte eine Reform des Konzernkonzepts auch zu mehr Effizienz bei der Organisation von Vermögensverwaltungsgesellschaften führen. Durch dieses Konzept sollte die Aufsicht erleichtert werden, da die ESMA somit einen umfassenderen Überblick über große grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsstrukturen, einschließlich Übertragungsvereinbarungen, erhält. Darüber hinaus ist die Idee hinter einem Pass für

[1] https://www.imf.org/en/news/articles/2024/12/15/sp121624-europes-choice-policies-for-growth-and-resilience
[2] EGOV, MISP: A review of selected technical issues (Paket zur Marktintegration und -aufsicht: Prüfung ausgewählter technischer Fragen), April 2026, S. 2.

Verwahrstellen zu begrüßen. Auf diesem Wege könnte der Wettbewerb bei den Verwahrstellendienstleistungen verstärkt und die Schaffung einer echten Kapitalmarktunion unterstützt werden, sofern auch hier die erforderlichen Schutzvorkehrungen vorgesehen werden, um für ein ausgewogenes Ergebnis zu sorgen.

Darüber hinaus können die Finanzmärkte nur in einem finanziell stabilen Klima, in dem die Anleger gut geschützt sind, eine adäquate Integration erfahren und florieren. Im Hinblick auf die Schaffung eines echten integrierten und wettbewerbsfähigeren EU-Investmentfondsmarkts, der in erster Linie EU-Investoren und EU-Unternehmen zugutekommt, ist wird daher die Ansicht vertreten, dass die Rahmenrichtlinie durch folgende Elemente gestärkt werden sollte:

Stärkung der Aufsichtsfunktion der ESMA: Bis heute ist die Aufsicht hauptsächlich auf nationaler Ebene organisiert, was nicht selten zu sehr fragmentierten Aufsichtskonzepten geführt hat. Angesichts der wachsenden Rolle einiger wichtiger Akteure im Bereich der Vermögensverwaltung im letzten Jahrzehnt ist es höchst zweifelhaft, dass das bestehende Aufsichtsmodell für EU-weite Geschäfte zukunftsfähig ist. Wie die Marktturbulenzen während der COVID-19-Pandemie gezeigt haben, können Störungen im Vermögensverwaltungssektor systemischer Art sein und sich erheblich auf den gesamten Finanzsektor sowie über die Landesgrenzen hinweg auswirken. Angesichts der unternehmerischen Komplexität und der damit verbundenen Risiken für die finanzielle Stabilität sowie um die Aufsicht zukunftssicher zu gestalten, wird daher vorgeschlagen, der ESMA die unmittelbare Zuständigkeit für die Zulassung und Beaufsichtigung großer Vermögensverwaltungsgruppen in der EU zu übertragen. Die ESMA sollte diese Gruppen ermitteln, wozu sie den erheblichen Umfang ihrer Marktpräsenz und ihre Bedeutung innerhalb der Union, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten, heranziehen sollte. Durch diesen Ansatz sollen Aufsichtslücken verringert und die Widerstandsfähigkeit der Branche gestärkt werden, was dazu beiträgt, die Kredit- und Liquiditätsströme auch in Stressphasen aufrechtzuerhalten. Für die in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte weniger bedeutenden Akteure wird der von der Kommission vorgeschlagenen Überprüfungsmechanismus unterstützt, wobei aber einigen Änderungen, mit denen die Praxisorientierung erhöht werden soll, vorgeschlagen werden. Darüber hinaus werden die Bedenken zur Kenntnis genommen, die im Zusammenhang mit der Idee eines Passes für Verwahrstellen geäußert wurden. Angesichts ihrer Größe und ihres systemischen Charakters und um die Aufsicht kohärenter zu gestalten und über die Grenzen hinweg für Rechtssicherheit zu sorgen, wird die Auffassung vertreten, dass die ESMA direkte Aufsichtsbefugnisse über Verwahrstellen ausüben sollte.

Effiziente Portfolioverwaltungstechniken: Reformen rund um die Spar- und Investitionsunion sollten in erster Linie Sparern, Endanlegern und EU-Unternehmen zugutekommen. Daher sind in diesem Paket zusätzliche Garantien erforderlich, um das Vertrauen zu stärken. Effiziente Portfolioverwaltungstechniken wie Wertpapierleihgeschäfte kommen immer mehr zum Einsatz – auch in der EU. Sie können zwar den Vorteil zusätzlicher Renditen aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, stellen aber auch eine riskante und komplexe Praxis dar, die für den durchschnittlichen Kleinanleger schwer zu verstehen ist.

Studien der ESMA[3] und von BETTER FINANCE[4] zeigen, dass es große Diskrepanzen zwischen Vermögensverwaltern in Bezug auf die Höhe der Erträge gibt, die sie an die Anleger ausschütten, insbesondere in Fällen, in denen Vermögensverwalter bei der Durchführung von Wertpapierleihgeschäften verbundene Parteien (z. B. interne oder verbundene Anbieter von Wertpapierleihgeschäften) nutzen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass Vermögensverwalter keine ausreichend dokumentierten Bewertungen vornehmen, um die von den erzielten Bruttoerträgen abgezogenen Kosten zu rechtfertigen. Um den Anlegerschutz zu verbessern und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit solchen Praktiken zu verringern, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, um dieses Problem auszuräumen.

Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete („schwarze Liste“) richtet sich gegen Länder, die die internationalen Standards in Bezug auf Steuertransparenz, faire Besteuerung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) nicht einhalten. Es sollte für Nicht-EU-AIF und Nicht-EU-AIFM kein Vertrieb in den Mitgliedstaaten der EU zulässig sein, wenn sie in einem Drittland ansässig sind, das in Anhang I oder II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist, oder wenn sie hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche als Drittland mit hohem Risiko gelten.

Finanzstabilität: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Marktfragmentierung sind zwar zu begrüßen, allerdings muss auch auf die grenzüberschreitenden Ansteckungsrisiken im Zusammenhang mit der Finanzstabilität geachtet werden. Daher wird die Forderung der EZB uneingeschränkt unterstützt, der zufolge ein stärker integrierter Rahmen für die Beaufsichtigung von Fonds und Vermögensverwaltern mit Änderungen des makroprudenziellen Rahmens einhergehen sollte. Damit die Vorteile der Spar- und Investitionsunion in vollem Umfang genutzt werden können, sollten die Kapitalmärkte selbst in Zeiten angespannter Märkte eine resiliente und nachhaltige Finanzierungsquelle bieten. Dies erfordert einen makroprudenziellen Rahmen, mit dem neu auftretende Systemrisiken im gesamten Nichtbanken-Sektor, insbesondere auch in bestimmten Wirtschaftszweigen wie der Immobilienbranche, erkannt und angegangen werden können. Es werden daher Maßnahmen wie Stresstests und spezielle Instrumente vorgeschlagen, die eingesetzt werden könnten, um strukturelle Liquiditätsinkongruenzen bei offenen Fonds anzugehen. Ein solches Instrument sollte es den Behörden ermöglichen, systemischen Risiken im Vorfeld entgegenzuwirken, beispielsweise durch die Festlegung längerer Kündigungsfristen für bestimmte Fondsgruppen oder durch die Begrenzung der Rücknahmehäufigkeit.

Vergütungspolitik und ESG: Angesichts der enormen Investitionsherausforderung, vor der die EU steht – worauf auch der Draghi-Bericht hinweist –, ist es unbedingt erforderlich, dass die Mittel entsprechend den politischen Prioritäten der EU in die richtigen Bereiche gelenkt werden. Die Vermögensverwalter tragen als Anteilseigner einer beträchtlichen Anzahl weltweit tätiger Unternehmen in dieser Hinsicht eine große Verantwortung. Aktuelle Daten zeigen, dass die US-amerikanische Vermögensverwaltungsgesellschaften in Bezug auf ESG-

[3] https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-follow-report-peer-review-guidelines-etfs-and-other-ucits

[4] https://betterfinance.eu/publication/securities-lending-income-attribution-conflicts-of-interests-in-eu-retail-investment-funds/

Beschlüsse in diesen Unternehmen ganz andere Standpunkte vertreten als ihre Wettbewerber in der EU. Tatsächlich neigen US-amerikanische Vermögensverwalter dazu, gegen soziale und ökologische Beschlussvorlagen zu stimmen, während europäische Vermögensverwalter überwiegend dafür stimmen (EU: rund 80 % dafür, während der Anteil der US-amerikanischen Vermögensverwalter, die dafür stimmen, von 49 % im Jahr 2021 auf 17 % im Jahr 2024 gesunken ist)[5]. Vor diesem Hintergrund werden zwei Reformvorschläge unterbreitet: Erstens wird angesichts der von der EU verfolgten strategischen Autonomie in Verbindung mit dem Bedarf der EU an nachhaltigen Investitionen vorgeschlagen, die Höhe der variablen Vergütung auch an die Verwirklichung der ESG-Ziele zu knüpfen. Zweitens sollte in der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie ein klares Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung festgelegt werden, ähnlich wie in der Eigenmittelrichtlinie für den Bankensektor.

[5] https://www.bruegel.org/policy-brief/risks-europe-us-dominance-global-asset-management.